



BGB AT: Rechtsgeschäft, Willenserklärung, Vertrag

**Grundtatbestände privatautonomem Handeln im Rechtsverkehr,
Trennungs- und Abstraktionsprinzip**

Wintersemester 2022/2023

Dr. Johannes Bardens

E-mail: bardens@rae-kl.de

Teil 2

Definitionen: Rechtsgeschäft, Willenserklärung, Vertrag

Terminologie

Beteiligte

Abstraktions- prinzip

Verpflichtung

Verfügung

- „**Rechtsgeschäft**“ als Oberbegriff: 104 ff. BGB
 - „Privatrechtlicher Akt, der auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet ist und aus mindestens einer Willenserklärung besteht“
- „**Willenserklärung**“
 - als notwendige Bedingung (und kleinste Einheit) des Rechtsgeschäfts (§§ 116 ff. BGB)
 - „Private Willensäußerung, deren Rechtsfolgen eintreten, *weil sie gewollt sind*“.
 - „Äußerung eines Rechtsfolgenwillens“

Definitionen: Rechtsgeschäft, Willenserklärung, Vertrag

Terminologie

Beteiligte

Abstraktions- prinzip

Verpflichtung

Verfügung

- Sonstige Bestandteile von Rechtsgeschäften, insbesondere „**Realakte**“;
 - vgl. §§ 929₁, 854 BGB – Übergabe
 - Vgl. auch §§ 965, 971 BGB – Fund
- „**Vertrag**“
 - Rechtsgeschäft, bestehend aus mindestens zwei übereinstimmenden wirksamen Willenserklärungen („Antrag und Annahme“), §§ 145 ff. BGB

„Die Übereignung einer beweglichen Sache (§ 929₁ BGB) ist ... ein Rechtsgeschäft, das aus zwei übereinstimmenden Willenserklärungen (also einem Vertrag) und einem Realakt (nämlich der Übergabe) besteht.“

Definitionen: Rechtsgeschäft, Willenserklärung, Vertrag

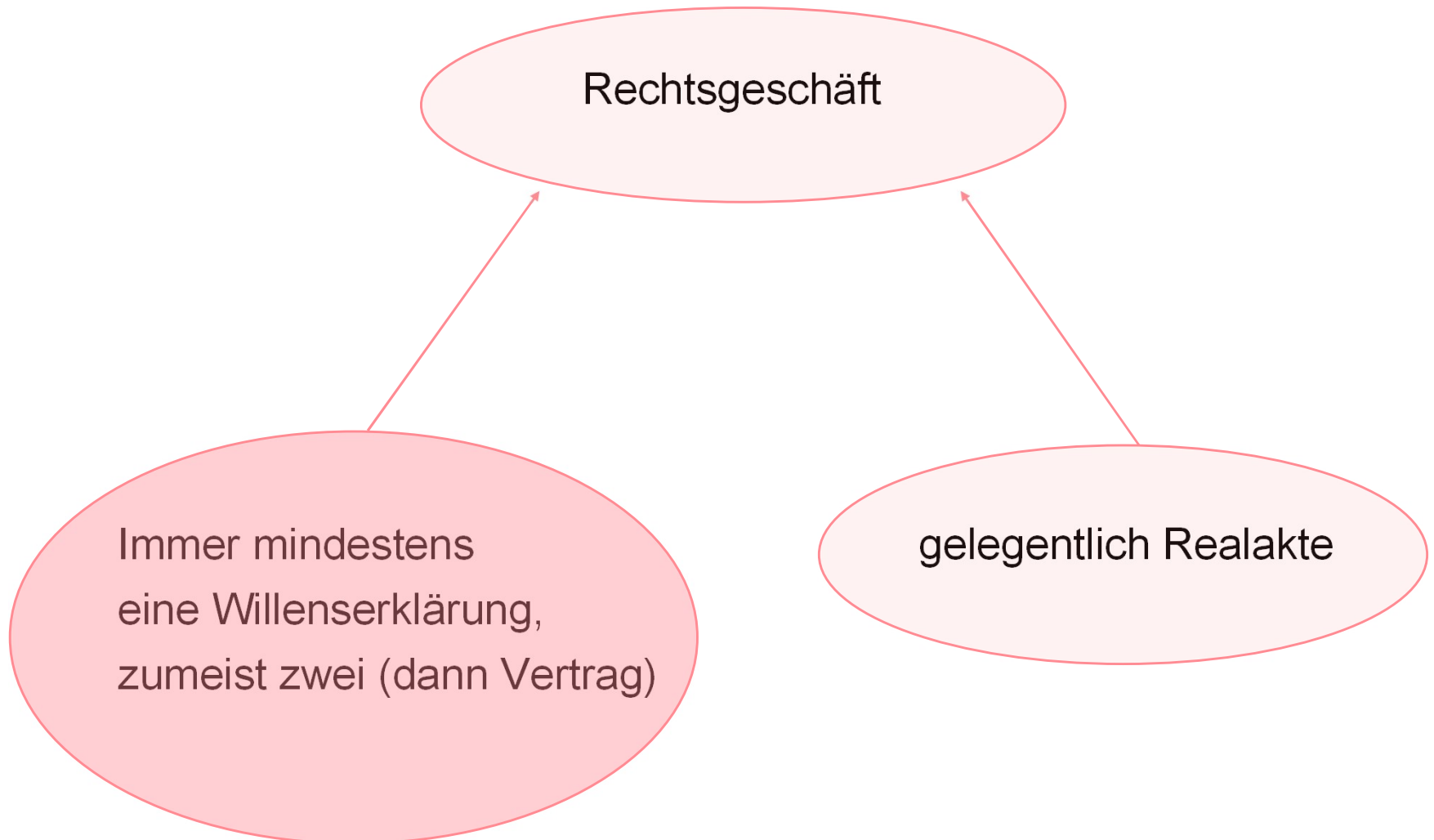
Terminologie

Beteiligte

Abstraktions-
prinzip

Verpflichtung

Verfügung



Beteiligte an Rechtsgeschäften

Terminologie

Beteiligte

Abstraktions- prinzip

Verpflichtung

Verfügung

1. Gegenseitige Verträge als **zweiseitige** Rechtsgeschäfte
 - Zweiseitig (Regelfall) oder einseitig (§ 516 BGB) verpflichtend



„Synallagma“

2. **Einseitige** Rechtsgeschäfte, insbesondere Gestaltungsrechte
 - Widerruf eines Fernabsatzvertrags, Rücktritt vom Kauf
 - Kündigung des Arbeitgebers/Arbeitnehmers (§§ 621, 626 BGB), des Mieters/Vermieters,
 - Vollmachtserteilung (§ 167 BGB),
 - Testament (§ 1937 BGB)
- bestehen aus nur **einer** Willenserklärung
3. Verträge mit **mehr** als zwei Beteiligten, insbesondere § 705 BGB

Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte, Abstraktionsprinzip

Terminologie

Beteiligte

Abstraktions-
prinzip

Verpflichtung

Verfügung

Paul kauft bei Knut einen Apfel, den er gleich mitnimmt, und bezahlt mit einem 20-Cent-Stück.

Wie viele Rechtsgeschäfte wurden getätigt?



- o Antwort: **3**
- ❖ Kaufvertrag, § 433 BGB
- ❖ Übereignung des Apfels, § 929₁ BGB
- ❖ Übereignung des 20-Cent-Stücks, § 929₁ BGB

Terminologie

Beteiligte

Abstraktions-
prinzip

Verpflichtung

Verfügung

Verpflichtungsgeschäfte:

- insbesondere die im Besonderen Teil des Schuldrechts (§§ 433 ff. BGB) geregelten Verträge
(Kaufvertrag, Werkvertrag, Mietvertrag etc.)
- aber Vertragsfreiheit (Inhaltsfreiheit), § 311 BGB
- (z. B. Unterlassungsvereinbarungen, gemischte Verträge: kein Typenzwang bei der Verpflichtung)
- wirken **relativ**
- hier: Kaufvertrag über Apfel zum Preis von 20 C.

Terminologie

Beteiligte

Abstraktions-
prinzip

Verpflichtung

Verfügung

Verfügungsgeschäfte:

- insbesondere Übereignung von beweglichen Sachen (§§ 929 ff. BGB) und Immobilien, §§ 873 ff. BGB
- Typenzwang (keine Vertragsfreiheit, alle Rechtsformen gesetzlich festgelegt)
- geregelt insbesondere im Sachenrecht
- wirken **absolut**
- hier: zwei Übereignungen nach § 929₁ BGB
 - des Apfels
 - und eines 20-C-Stücks

Trennungs-/Abstraktionsprinzip

Terminologie

Beteiligte

Abstraktions- prinzip

Verpflichtung

Verfügung

- Trennungsgrundsatz:

- Verpflichtungsgeschäft und Verfügung (in der Regel Übereignung) sind zu unterscheiden. Der bloße Kaufvertrag verschafft noch kein Eigentum.

- Abstraktionsprinzip:

- Die Wirksamkeit des Verfügungsgeschäfts wird durch die Unwirksamkeit des Verpflichtungsgeschäfts nicht beeinflusst und umgekehrt.

Terminologie

Beteiligte

Abstraktions-
prinzip

Verpflichtung

Verfügung



Paul Panther kauft bei Karl Kurz eine Zeitschrift für 2,70 €, die er mit drei Geldstücken bezahlt und gleich mitnimmt.

Wie viele Rechtsgeschäfte wurden getätigt? Wodurch unterscheiden sich diese?

- *Keine Anspruchsprüfung.*
- *Hier sollte in erster Linie angeführt werden, dass es so etwas wie Verfügung und Verpflichtung gibt.*
- *4 Verfügungen und eine Verpflichtung, also insgesamt fünf Rechtsgeschäfte (viele Bearbeiter werden dennoch die übliche „3“ als Summe nennen).*
- *§§ 433, 929 BGB sind zu nennen.*
- *Ebenfalls „Abstraktionsprinzip“.*

Dagobert, der Geschäftsmann

Terminologie

Beteiligte

Abstraktions-
prinzip

Verpflichtung

Verfügung

Dagobert veräußert sein gebrauchtes Fahrrad (Wert: 30 €) telefonisch für 20 € an Donald. Noch bevor Donald zu Dagobert kommt, um das Rad abzuholen, erhält Dagobert von der Dritten Daisy ein besseres Angebot (60 €), das er natürlich sofort annimmt. Als Donald bei Dagobert eintrifft, ist das Rad bereits an Daisy übergeben und übereignet. Ansprüche des Donald gegen Daisy aus § 433 BGB und aus § 823 I BGB?

Skizze

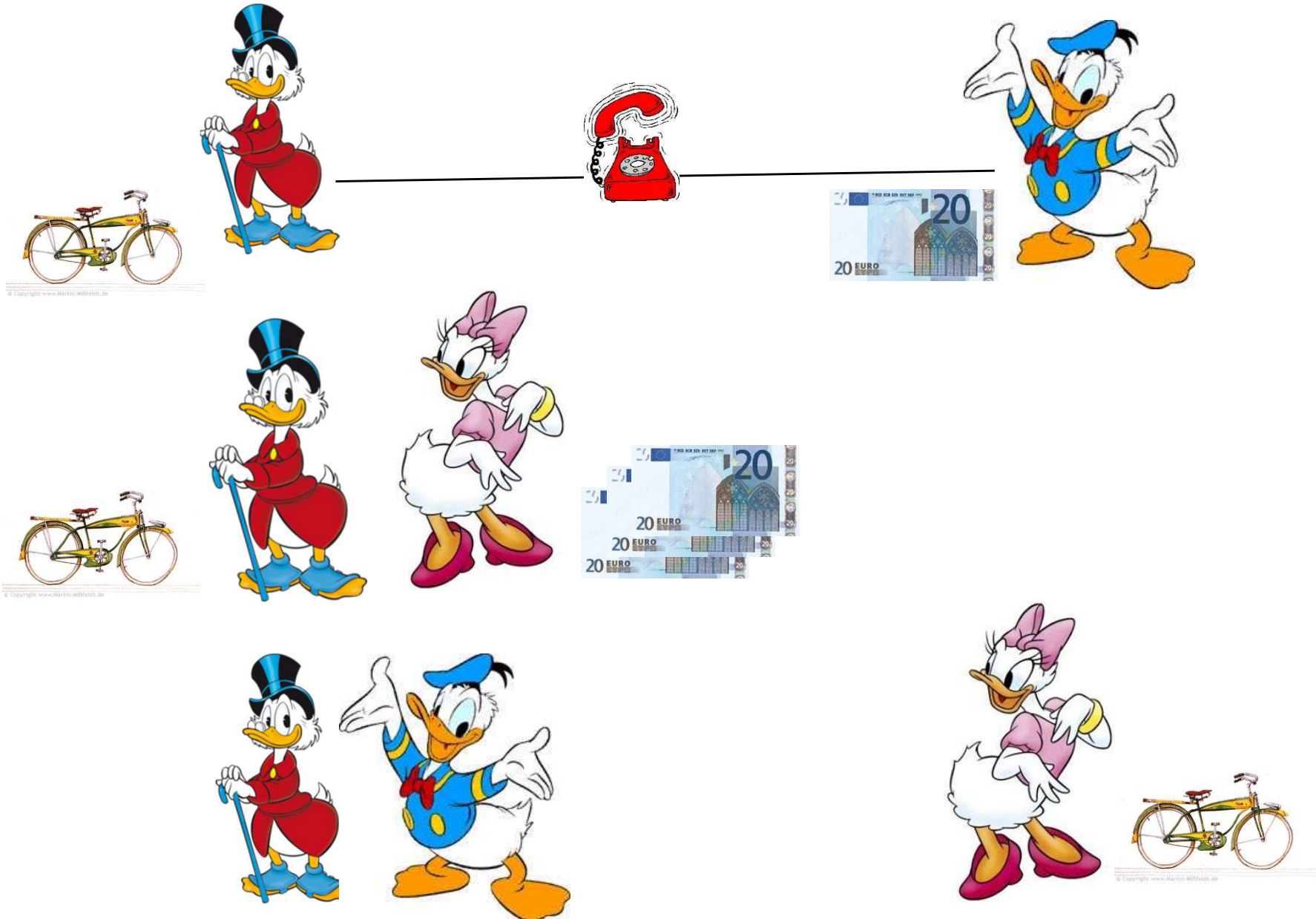
Terminologie

Beteiligte

Abstraktions-
prinzip

Verpflichtung

Verfügung



Terminologie

Beteiligte

Abstraktions-
prinzip

Verpflichtung

Verfügung

Dagobert veräußert sein gebrauchtes Fahrrad (Wert: 30 €) telefonisch für 20 € an Donald. Noch bevor Donald zu Dagobert kommt, um das Rad abzuholen, erhält Dagobert von der Dritten Daisy ein besseres Angebot (60 €), das er natürlich sofort annimmt. Als Donald bei Dagobert eintrifft, ist das Rad bereits an Daisy übergeben und übereignet. Ansprüche des Donald gegen Daisy aus § 433 BGB und aus 823 I BGB?



1. Anspruch **Donald gegen Daisy** aus § 433 I BGB:
 - Kein Kaufvertrag zwischen Daisy und Donald. (Nur mit Dagobert, Verpflichtungsgeschäft, § 433 BGB; wirkt nur relativ und betrifft Daisy nicht.)
2. Anspruch **gegen Daisy** aus § 823 I BGB: Verletzung eines absoluten Rechts des Donald?
 - Eigentümer des Fahrrads ist Donald nicht geworden; keine Verfügung an ihn (§ 929 BGB), keine Übergabe. Damit kein absolutes Recht des Donald verletzt.
3. Stattdessen gibt es Ansprüche des **Donald gegen Dagobert** (hier nicht gefragt); kommt später unter „Unmöglichkeit“.



Trennungs-/Abstraktionsprinzip

Terminologie

Beteiligte

Abstraktions-
prinzip

Verpflichtung

Verfügung

- Minderjährige und Abstraktionsprinzip
 - (vgl. § 107 BGB)